

**GESETZ**

**über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 26. September 2010 über die Langzeitpflege<sup>1</sup>

**Artikel 4 Absatz 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die Programmvereinbarung und die Leistungsaufträge nach Absatz 2 können ohne Ausschreibung abgeschlossen werden. Der Kanton gewährleistet ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

**Artikel 5 Absatz 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die Vereinbarungen und Leistungsaufträge nach Absatz 2 können ohne Ausschreibung abgeschlossen werden. Die Gemeinden gewährleisten ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

2. Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)<sup>2</sup>

**Artikel 4 Absatz 2**

<sup>2</sup> Vorbeugende Massnahmen und Förderungsmassnahmen treffen sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes, der besonderen Gesetzgebung oder der Gemeindegemeinschaft. Sie können zu diesem Zweck ohne Ausschreibung Leistungsaufträge erteilen. Ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren ist sicherzustellen.

**Artikel 16** Programmvereinbarungen und Leistungsaufträge

Gestützt auf den Sozialplan schliesst der Kanton mit den privaten Sozialdiensten Programmvereinbarungen und Leistungsaufträge ab. Es ist keine Ausschreibung erforderlich. Der Kanton gewährleistet ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

---

<sup>1</sup> RB 20.2231

<sup>2</sup> RB 20.3421

3. Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (GG)<sup>3</sup>

**Artikel 4 Absatz 2 (neu)**

<sup>2</sup> Die Aufgaben können ohne Ausschreibung übertragen werden. Der Kanton und die Gemeinden gewährleisten ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

4. Gesetz vom 22. September 1996 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz)<sup>4</sup>

**Artikel 8 Absatz 6 (neu)**

<sup>6</sup> Angebotsvereinbarungen können ohne vorgängige Ausschreibung abgeschlossen werden. Der Kanton gewährleistet ein diskriminierungsfreies und transparentes verfahren

5. Gesetz vom 23. September 2012 über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz; TourG)<sup>5</sup>

**Artikel 7 Absatz 1a (neu)**

<sup>1a</sup> Die Anerkennung kann ohne vorgängige Ausschreibung erfolgen. Der Kanton gewährleistet ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

**II.**

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt nur zusammen mit dem Beschluss des Landrats vom ... über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Urban Camenzind  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>3</sup> RB 30.2111

<sup>4</sup> RB 50.5111

<sup>5</sup> RB 70.2411